

Verfahren: 37EU/26 - 37EU/26 - 031.3 Außen-Tore - Hauptfeuerwache mit Rettungswache und Integrierter Leitstelle

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um beantwortung der anhängenden Fragen. Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die gestellten Fragen und unsere Antworten. Frage: Wir gehen davon aus, dass uns die vollständigen Ausführungsunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte sowie Detailzeichnungen der Toröffnungen inkl. Maßen/ Toleranzen, Sturzhöhen, Wandaufbauten und Befestigungsuntergründe) gemäß den gültigen Vorgaben zur Verfügung gestellt werden. Ist diese Annahme korrekt? Antwort: Nein, diese Annahme ist nicht korrekt. Die der Ausschreibung beigelegten Planunterlagen sind als Leitdetails zu verstehen. Die Werk- und Montageplanung ist Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung des Auftragnehmers und verbleibt in dessen Verantwortungsbereich. Die hierzu im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorgaben und Verweise, insbesondere in den Vorbemerkungen und Positionstexten, sind zu beachten und bei der Werk- und Montageplanung einzuhalten. Im Übrigen gelten die Festlegungen und Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie der Ausschreibungsunterlagen. Frage: Wir gehen davon aus, dass uns die vollständigen Ausführungsunterlagen einschließlich Koordinationspläne für relevanten Schnittstellen (Elektro, Lüftung, Abgasabsaugung) mindestens 21 Tage vor Ausführungsbeginn vorgelegt werden. Ist diese Annahme korrekt? Antwort: Nein, diese Annahme ist nicht korrekt. Gesonderte Koordinationspläne für die relevanten Schnittstellen, insbesondere zu den Gewerken Elektro, Lüftung und Abgasabsaugung, werden nicht erstellt bzw. zur Verfügung gestellt. Dem Auftragnehmer werden die für die Ausführung relevanten Planunterlagen der Objektplanung sowie die vorhandenen Schal- und Bewehrungspläne und Planunterlagen der TGA-Gewerke zur Verfügung gestellt. Die Planunterlagen der Objektplanung sind dabei im Sinne produktneutraler Leitdetails zu verstehen. Die erforderliche Werk- und Montageplanung sowie die auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen erforderliche	07.09.2026 15:14:23

Koordination der eigenen Leistung mit den angrenzenden Gewerken verbleiben im vertraglich festgelegten Leistungs- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende, gesondert für die Leistung des Auftragnehmers erstellte Koordinations- oder Detailpläne besteht nicht. Im Übrigen gelten die Festlegungen und Anforderungen des Leistungsverzeichnisses sowie der übrigen Ausschreibungsunterlagen.

Frage Wir gehen davon aus, dass das Leistungsverzeichnis gemäß den Vorgaben aus VOB/ C DIN 18299 und den spezifischen ATVs insbesondere den Abrechnungseinheiten erstellt wurde. Ist diese Annahme korrekt?

Antwort: Die für die Kalkulation und Angebotsabgabe erforderlichen Angaben sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Diese sind insbesondere im Leistungsverzeichnis, in den Vorbemerkungen bzw. Vortexten sowie in den jeweiligen Positionstexten enthalten. Die dort beschriebenen Leistungen, Abrechnungseinheiten und sonstigen Vorgaben sind bei der Kalkulation und Angebotsabgabe entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Festlegungen und Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen.

Frage Gemäß den Vorgaben aus der VOB/C gehen wir davon aus, dass geeignete Parkmöglichkeiten vorhanden sind und eine kontinuierliche Tormontage ohne besondere Arbeitsunterbrechungen oder Erschwernisse möglich sind. Ist diese Annahme korrekt?

Antwort: Parkplätze: Im Baustellenbereich stehen nur sehr begrenzt Parkplätze für Firmenfahrzeuge des Auftragnehmers zur Verfügung. Ein Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung von Parkplätzen seitens des Auftraggebers besteht nicht. Privatfahrzeuge der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer dürfen im Baustellenbereich, bzw. im Gelände des Auftraggebers nicht parken und werden gegebenenfalls von dort kostenpflichtig zu Lasten des Halters entfernt.
Baustelleneinrichtung/ Lager- und Arbeitsplätze: Der Auftragnehmer hat, auf Grund der innerstädtischen Lage der Baustelle, den beengten Verhältnissen auf dem Baufeld und der damit in Verbindung stehende Einschränkung an möglichen Lagerflächen, dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn einen Baustelleneinrichtungsplan zur Freigabe durch die Bauüberwachung vorzulegen und abzustimmen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm für seine Belegschaft bzw. zur Lagerung von Materialien und Werkzeugen ein verschließbarer Raum zur Verfügung gestellt wird. Es ist Sache des AN, die zum Einbau kommenden Teile auf der Baustelle so einzulagern, dass der Arbeitsablauf der übrigen beschäftigten Firmen nicht gestört wird. Nicht eingebaute Teile sind durch den AN so zu

sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle

2

Sehr geehrte Damen und Herren,

um an einem fairen Bieterverfahren teilnehmen zu können, bei dem alle Teilnehmer von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, bitten wir Sie um Beantwortung der Fragen im Anhang bis zum 02.09.2026, 12:00 Uhr.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Fragen und unsere Antworten.

1. Frage Dürfen anstatt der ausgeschriebenen Kunststoff-Glashalteleisten (LV-Position 02.02.01) auch hochwertigere Alu-Glashalteleisten in Farbe der Toranlage angeboten werden?

Antwort:

Anstelle der Kunststoff- dürfen auch Alu-Glashalteleisten angeboten werden. Ein anderer Farbton ist dabei jedoch nicht gewünscht. Dieser bleibt kupferfarben. Sofern die Alu-Glashalteleisten entsprechend kupferfarben angeboten werden, wie die übrigen Torkomponenten, so ist dies möglich.

2. Frage Nicht alle Produkte auf dem Markt benötigen Glashalteleisten zum Einsatz von Füllungen (z.B. Scheiben). Somit hat Ihre Forderung nach Glashalteleisten zur Folge, dass diese Produkte aus dem Angebotsverfahren ausgeschlossen werden, obwohl sie einer Torkonstruktion in Ausführung mit Glashalteleisten im Nichts nachstehen. Selbstverständlich sind auch solche Torkonstruktionen nach EN 13241-1 geprüft und zugelassen und ein Austausch einzelner Füllungen und Sektionen ist ebenfalls möglich. Aus diesem Grunde bitten wir um Mitteilung, ob auch Torkonstruktionen in einer Ausführung komplett ohne Glashalteleisten angeboten werden dürfen, damit europäische Marktteilnehmer, die jährlich mehr als 200.000 Tore herstellen, ebenfalls ein Angebot abgeben dürfen.

Antwort:

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Zum Hintergrund der Planung: Es sind Glashalteleisten aufgrund gemachter Erfahrungen eingeplant und ausgeschrieben. Entscheidend ist dabei die schnelle und einfache Austauschbarkeit von einzelnen Scheiben- und Füllungselementen. Sollte nachgewiesen werden können, dass der schnelle und einfache Austausch, der die Zulassung und Gewährleistung unter der Nutzung nicht gefährden

07.09.2026 15:14:23

darf, durchführbar ist, so können auch diese Systeme angeboten werden. Der Austausch muss an einzelnen Elementen, im eingebauten Zustand des gesamten Tores in kurzer Zeit möglich sein.

3. Frage Für das Sektionaltor LV-Position 02.02.01 schreiben Sie Polycarbonat-Vierfachscheiben mit 50-52mm Stärke aus. Polycarbonat-Vierfachscheiben in dieser Stärke werden nur von einem Hersteller geliefert. Bitte teilen Sie uns mit, ob Polycarbonat-Vierfachscheiben in ähnlicher Stärke und mit ähnlich guten physikalischen Werten angeboten werden dürfen, die zu den Torprofilsystemen anderer Hersteller passen sowie dazu zertifiziert sind.

Antwort:

Nach durchgeführter Marktrecherche ist die in der LV-Position 02.02.01 geforderte Polycarbonat-Vierfachverglasung in der ausgeschriebenen Stärke von 50–52 mm am Markt herstellerunabhängig verfügbar. Die vorgegebenen Parameter sind einzuhalten. Die Zertifizierung für die Anlage ist Sache des Bieters und in den EP einzukalkulieren. Die damit verbundenen Kosten werden nicht gesondert vergütet.

4. Frage Für alle Sektionaltore wird unter den Punkt „Oberflächenbehandlung“ die Beschichtung aller sichtbaren Bauteile im Nasslackverfahren gefordert. Gegen diese Art der Beschichtung melden wir hiermit Bedenken an und weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass diese nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht. Wir empfehlen Ihnen dringend die Beschichtung der Tore pulverbeschichtet anstelle einer Nasslackierung auszusprechen, da die Pulverbeschichtung dem heutigen Stand der Technik entspricht und dem Nutzer wichtige Vorteile gegenüber der Nasslackierung bietet, die wir Ihnen hier kurz zusammenfassen möchten: • Die Pulverbeschichtung ist mechanisch belastbar: Der Pulverlack bleibt dynamisch und weist seltener Risse auf. • Höhere Korrosionsbeständigkeit • Die Pulverbeschichtung härtet erst nach mehreren Jahren vollständig aus, wird daher erst sehr viel später spröde und kann daher der Witterung lange stand halten. • Auf der glatten und gleichmäßigen Oberfläche können Schmutz und Fett weder gut haften noch eindringen. • Höhere Farbestabilität und ein besserer Schutz vor langjähriger Ausbleichung durch UV-Strahlung • Umweltfreundlich: Eine Pulverlackierung wird lösungsmittelfrei verarbeitet. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass eine Pulverbeschichtung gegenüber einer Nasslackierung in der Regel preisneutral dargestellt werden kann. Auf Grund der o.g. Vorteile der Pulverbeschichtung bitten wir Sie um Präzisierung des Leistungsverzeichnisses hinsichtlich des

Beschichtungsverfahren von Nasslackierung zu einer Pulverbeschichtung, damit gewährleistet wird, dass der Nutzer ein langlebiges und dem Stand der Technik entsprechendes Produkt erhält.

Antwort:

Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Vielen Dank jedoch für den entsprechenden Hinweis.

Eine Nasslackierung ist hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit und UV-Beständigkeit nicht grundsätzlich nachteiliger gegenüber einer Pulverbeschichtung. Maßgeblich sind hierbei insbesondere das eingesetzte Beschichtungssystem, der Schichtaufbau, die Untergrundvorbereitung sowie die jeweiligen technischen Eigenschaften. Eine hochwertige 2K-PUR-Nasslackierung kann gegenüber einfachen Pulverbeschichtungssystemen insbesondere hinsichtlich des langfristigen Farberhalts vergleichbare bzw. vorteilhafte Eigenschaften aufweisen.

Darüber hinaus wurde die Nasslackierung bewusst unter Berücksichtigung der besonderen Nutzung des Gebäudes als Feuerwache vorgesehen. Aufgrund der zu erwartenden intensiven Beanspruchung der Bauteile sollen Beschädigungen und Gebrauchsspuren im laufenden Betrieb möglichst einfach und kurzfristig vor Ort ausgebessert werden können. Eine Nasslackierung ermöglicht entsprechende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten ohne ein werkseitiges Einbrennverfahren.

Aus den vorgenannten funktionalen und betrieblichen Gründen wird an der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Nasslackierung festgehalten. Eine Änderung der ausgeschriebenen Leistung auf eine Pulverbeschichtung erfolgt daher nicht.

5. Frage Für die Sandwichpaneele mit Aluminiumblechbekleidung als Verlängerung der Rahmenblende (LV Position 02.01.11) wird die Bautiefe der Profile mit 42 mm angegeben. Dürfen auch ähnliche Profilabmessungen anderer europäischer Hersteller, die ähnliche physikalische Werte erreichen, angeboten werden?

Antwort:

Ja, die Sandwichpaneele dürfen abweichende Maße aufweisen, sofern die Anforderungen der Position 02.01.1 eingehalten werden.

Die Bautiefe der in Position 02.01.1 beschriebenen Profile und damit auch die Bautiefe der Sandwichpaneele ist mit 38 mm bis 52 mm vorgegeben. Sandwichpaneele innerhalb dieses Maßbereichs sind somit zulässig.

6. Frage Aus den Vergabeunterlagen ist für uns nicht eindeutig erkennbar, ob eine digitale Fernüberwachung der Toranlagen sowie ein Energiemonitoring des Toroffenstands Bestandteil der geforderten Leistung sind. Wir bitten um Klarstellung, damit alle Bieter auf vergleichbarer Grundlage kalkulieren können. Bei sicherheitskritischer Infrastruktur wie Feuer- und Rettungswachen ist die technische Verfügbarkeit der Toranlagen entscheidend für die Einsatzbereitschaft. Bei vergleichbaren Anlagen – von Aufzugsanlagen über Notstromaggregate bis hin zu Brandmeldeanlagen – ist eine digitale Fernüberwachung heute Standard. Eine entsprechende Überwachung der Toranlagen (ausdrücklich ohne Fernsteuerung) ermöglicht:

- Frühzeitige Erkennung von Störungen und Verkürzung von Reaktionszeiten
- Nachvollziehbare Störungsdiagnose und proaktive Wartungsplanung
- Dokumentation von Betriebszuständen und Zugriffen

Zudem stellen Tore als größte Gebäudeöffnungen einen wesentlichen Faktor bei den Betriebskosten dar. Ein Energiemonitoring des Toroffenstands unterstützt:

- Erfassung und Optimierung von Wärme- bzw. Kälteverlusten
- Transparenz über Lebenszykluskosten
- Beitrag zu den Klimazielen der öffentlichen Hand

Etablierte Anbieter bieten entsprechende Systeme standardmäßig an. Diese sind herstellerunabhängig für gängige Torsteuerungen verfügbar und können sowohl bei Neuanlagen als auch nachträglich an Bestandsanlagen integriert werden. Ohne Klärung dieser Anforderung besteht die Gefahr, dass Angebote mit unterschiedlichem Leistungsumfang eingereicht und verglichen werden und der Beschaffungsgegenstand nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht. Wir regen an, folgende funktionale Anforderungen zu ergänzen – alternativ als Mindestanforderung oder als bewertbare Zusatzleistung:

- Fernüberwachung der Toranlagen
- System zur digitalen Fernüberwachung (ohne Fernsteuerung) von Betriebszuständen, Störungen und Meldungen in Echtzeit
- Erfassung mindestens der Zustände: Tor geöffnet / geschlossen / Störung / Wartungsmeldung
- Datenübertragung über Mobilfunk oder vergleichbare Technologie
- Zugriff über Weboberfläche und mobile Endgeräte (plattformunabhängig)
- Rollen- und Rechteverwaltung, Protokollierung von Zugriffen und Ereignissen
- Hosting und Datenverarbeitung im EU-Raum, verschlüsselte Übertragung
- Angabe zu Mobilfunk- und Lizenzkosten sowie Update- und Supportzeitraum
- Möglichkeit zum Datenexport in gängigen Formaten
- Energiemonitoring des Toroffenstands
- Erfassung von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Toröffnungszeiten
- Berechnung und Darstellung des witterungsbedingten Energieverlusts durch Toroffenstand
- Optische und/oder akustische Statusanzeige am Tor
- Auswertungs- und Reportingfunktion zur Optimierung des

Toroffenstands. Angabe zur Messgenauigkeit und Kalibrierung. Fragen: 1. Sind die oben beschriebenen Funktionen bereits Bestandteil der geforderten Leistung? 2. Falls nein: Sollen diese Funktionen als Mindestanforderung in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden? 3. Alternativ: Sollen diese Funktionen als optionale Bedarfsposition oder bewertbare Zusatzleistung ausgeschrieben werden?

Antwort:

Nein, eine digitale Fernüberwachung der Toranlagen sowie ein Energiemonitoring in Abhängigkeit vom Toröffnungszustand sind nicht vorgesehen und werden nicht gefordert.

6. Frage Für alle Sektionaltore wird gemäß Leistungsverzeichnis keine Einbruchwiderstandsklasse gefordert. Wir empfehlen Ihnen dringend die Sektionaltore in einer Ausführung mit einem zertifizierten Einbruchschutz der Klasse RC2 nach DIN/TS 18194 auszuschreiben, da der Einbruchschutz der Klasse RC2 für den Nutzer wichtige Vorteile gegenüber Sektionaltoren ohne Einbruchschutz bieten. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass diese fehlende Leistungsbeschreibung aus unserer Sicht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen und damit einem sinnvollen Stand der Technik entspricht. Die RC2 Widerstandsklasse ist heutzutage von zahlreichen Torhersteller zertifiziert und kommt sinnvollerweise bei Sektionaltoren zur Anwendung, die wertvolle Anlagen des Nutzers gegen Eindringen durch unbefugte, Diebstahl sowie Vandalismus schützen sollen. Zusätzlich lässt es sich problemlos mit den geforderten gestalterischen Elementen (vollflächige Verglasung der Alu-Rahmen gemäß Ausführungsplanung) und allen bauphysikalischen Vorgaben kombinieren. Insbesondere wird dieses Schutzziel häufig bei Feuerwehren, Autobahn- und Straßenmeistereien gefordert. Aus diesem Grund regen wir hiermit an, das Leistungsverzeichnis dahingehend zu ändern (Änderungspaket), dass die Sektionaltore mit einem zertifizierten Einbruchschutz der Klasse RC2 ausgeschrieben werden.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Empfehlung. Nach interner Rücksprache können wir Ihnen mitteilen, dass, wie ausgeschrieben, kein Einbruchschutz gem. Klasse RC2 seitens Bauherrn und Nutzer gewünscht ist. Wir bitten um Beachtung, dass die übrigen Anforderungen, welche dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen sind (bspw. Durchwurffhemmung, erhöhte Widerstandsfähigkeit bei mechanischer Einwirkung, o.ä.) davon unberührt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle

3

Sehr geehrte Damen und Herren,

um an einem fairen Bieterverfahren teilnehmen zu können, bei dem alle Teilnehmer von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, bitten wir Sie um Beantwortung der Frage im Anhang bis zum 21.09.2026, 12:00 Uhr.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

18.09.2026 13:57:54

nachfolgende die Bieterfrage und unser Antwort:

Frage:

Im Zuge der Prüfung der Vergabeunterlagen ist uns eine Unstimmigkeit hinsichtlich der geforderten Ausführung der Sektionaltore aufgefallen. Im LV-Text der Vergabeunterlagen ist folgende Ausführung angegeben: „Die Torblattstärke beträgt zwischen $\geq$ 38 mm bis Fingerklemmschutz innen und außen.“

In der zugehörigen GAEB-Datei lautet die Angabe hingegen: „Die Torblattstärke beträgt zwischen $\geq$ 38 bis $\geq$ 52mm angeboten werden. Mit geringere Torblattstärken lassen sich die geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht erreichen. Dürfen daher auch Sektionaltore mit größeren Torblattstärken beziehungsweise thermisch getrennten Profilkonstruktionen anderer europäischer Hersteller angeboten werden, sofern diese nachweislich vergleichbare oder gleichwertige bauphysikalische Kennwerte erreichen? Wir bitten um entsprechende Klarstellung und gegebenenfalls um Anpassung beziehungsweise Berichtigung der Vergabeunterlagen und der GAEB-Datei

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Torblattstärke. Hier scheint ein technischer (Export-)Fehler vorzuliegen, daher danke für Ihre Aufmerksamkeit. Zu Ihrer Frage: Hier ist die Angabe in der gaeb-Datei ausschlaggebend: „Die Torblattstärke beträgt zwischen $\geq$ 38 bis

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle

4

Sehr geehrte Damen und Herren,

21.09.2026 14:21:03

in unserer Antwort vom 18.09.2026, 13:57:54 Uhr wurde ein Teil der Antwort leider nicht übermittelt.

Nachfolgend nochmals die Frage und unsere Antwort darauf.

Frage:

Im Zuge der Prüfung der Vergabeunterlagen ist uns eine Unstimmigkeit hinsichtlich der geforderten Ausführung der Sektionaltore aufgefallen. Im LV-Text der Vergabeunterlagen ist folgende Ausführung angegeben: „Die Torblattstärke beträgt zwischen $\geq$ 38 mm bis Fingerklemmschutz innen und außen.“

In der zugehörigen GAEB-Datei lautet die Angabe

hingegen: „Die Torblattstärke beträgt zwischen ≥ 38 bis ≤ 52 mm angeboten werden. Mit geringere Torblattstärken lassen sich die geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht erreichen. Dürfen daher auch Sektionaltore mit größeren Torblattstärken beziehungsweise thermisch getrennten Profilkonstruktionen anderer europäischer Hersteller angeboten werden, sofern diese nachweislich vergleichbare oder gleichwertige bauphysikalische Kennwerte erreichen? Wir bitten um entsprechende Klarstellung und gegebenenfalls um Anpassung beziehungsweise Berichtigung der Vergabeunterlagen und der GAEB-Datei.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Torblattstärke. Hier scheint ein technischer (Export-)Fehler vorzuliegen, daher danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Zu Ihrer Frage: Hier ist die Angabe in der gaeb-Datei ausschlaggebend: „Die Torblattstärke beträgt zwischen ≥ 38 bis ≤ 52 mm.“ Es sind Torblattstärken zulässig, welche sich in dieser Spanne befinden. Stärkere Torblätter werden von der Wertung ausgeschlossen. Bei den bauphysikalischen Kennwerten werden nur gleichwertige Produkte, somit nur mit gleichwertigen oder bauphysikalisch besseren Anforderungen, so diese preisneutral sind, akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle